

timation des außer der Ehe gebornen Kindes wurde nie gedacht. Da starb der Vater. Die Witwe wurde aufmerksam gemacht, die unterlassene Legitimation jenes Kindes jetzt zu erwirken, und sie kam mit ihrem Ansuchen zum Pfarrer. In diesem Falle konnte die Legitimation nicht einfach durch Aufnahme des erforderlichen Protokolls vorgenommen werden, der Pfarrer ging aber richtig vor. Er sagte der Witwe, sie möge mit 2 Zeugen wieder kommen; er nahm dann mit denselben ein Protokoll auf, in welchem sie erklärte, daß sie jenen Knaben von ihrem verstorbenen Ehemann außer der Ehe gehabt habe, daß dieser sich immer als Vater gegen denselben benommen, und ihn den übrigen in der Ehe gebornen Kindern ganz gleich gehalten habe. Die Zeugen bestätigten, daß der Knabe allgemein als ein Sohn des Verstorbenen galt, dieser zwischen demselben und den anderen Kindern nie einen Unterschied gemacht habe u. s. w. Dieses Protokoll wurde dann sammt dem Tauffchein des zu legitimirenden Kindes, dem Trauungsschein der Eltern und dem Todtenschein des Vaters an das bischöfliche Ordinariat gesendet, und erst über den von demselben zurückgelangten Auftrage die Legitimation im Taufbuche eingetragen. Linz. Joh. B. Spanlang, C.=R.

X. (Einige Formen des Kanzleystyles.) Nur koordinirte Aemter, wie Statthaltereien und Konsistorien (Ordinariate), Pfarrämter und Bezirkshauptmannschaften oder Gemeindevorstellungen verkehren mittelst Noten¹⁾ oder Zuschriften, gebrauchen gegenseitig die verbindenden Ausdrücke „sich beehren“, „in Dienstesfreundschaft mittheilen“, „das dienstthöfliche Ersuchen stellen, etwas gefälligst veranlassen zu wollen und benennen die beantwortete Zuschrift oder Note“ eine „geschätzte“ oder „sehr geschätzte“; z. B. In Erwiderung der sehr geschätzten Note vom . . . oder dem in der geschätzten Zuschrift vom . . . gestellten Ansinnen entsprechend beehrt sich das . . . dienstthöflich mitzutheilen. u. s. w.

¹⁾ Wenn die Aufschrift: Note! lautet, so ist die Adresse oder der Titel ganz unten auf der letztbeschriebenen Seite anzusetzen.

Alle diese Ausdrücke sind aber unstatthaft, wenn ein untergeordnetes Amt an eine höhere Behörde (wie Pfarramt und Konfistorium) ein Schriftstück (Gesuch, Eingabe, Bericht, Vorstellung) richtet; man bedient sich hier der Worte: „bittet um gnädigste Bewilligung (nicht aber: bittet gnädigst!!)“, „stellt das unterthänigste Ansuchen“, „meldet gehorsamst“, „bittet ehrfurchtsvoll“ etwas gnädigst (nicht gefälligst) veranlassen zu wollen, und benennt den „Erlaß“ oder „Bescheid“, welcher zu beantworten ist, einen „hohen“ beziehw. „gnädigen“, z. B. dem im hohen Erlasse vom . . . erteilten Auftrage entsprechend u. s. w.¹⁾ — Die Epitheta: „Hochlöbliche oder Hohe“ (im Texte als beziehendes Beiwort: Hochdortig) gebraucht man gewöhnlich nur bei dem Titel der k. k. Statthalterei und des Ministeriums, „Wohllöblich oder löbliche“ (im Texte: Wohldortig) aber bei den übrigen weltlichen Aemtern. — Ein ämtliches Schriftstück darf nur Einen Gegenstand, nicht aber zwei verschiedene behandeln, so wäre es nicht richtig, wenn ein Pfarramt um Ratifikation von Stiftsbriefen das Ansuchen stellen und unter Einem um Erhöhung des Organistengehaltes bitten oder Vereinsgelber²⁾ einsenden würde. — Aemtliche Schriftstücke, welche von einer Behörde an eine andere gerichtet werden, schließen nie mit der bei Schriftstücken einer Person an eine andere oder an eine Behörde gebräuchlichen Phrase der Versicherung größter Hochachtung oder der Erwartung gnädigster Gewährung, sondern es genügt die einfache deutlich geschriebene Fertigung. Linz. A. Pinzger, C.=S.

¹⁾ Jede Antwort auf ein ämtliches Schriftstück hat in der Regel mit der Angabe von dessen Nummer und Datum zu beginnen. Diese Angabe ist sehr wichtig und verräth deren Unterlassung stets wenig Takt und Rücksicht, da das betreffende Amt ohne Kenntniß der Nummer den bezüglichen Vorakt viel schwerer findet.

²⁾ In der Diözese Linz ist es Geßflogenheit, daß die Dombaugelber stets unter einem eigenen Rubrum, niemals auf einem solchen oder einer Eingabe mit anderen Vereinsgeldern vermengt, eingesendet werden; selbstverständlich steht nichts im Wege, daß jene mit diesen unter Einem Konvert verpackt sind.